Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 29

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und dadurch unnöthigerweise die Sache fomplizirt, so erzeigt dasselbe anderseits einen großen Mangel darin, daß es für das Berhalten einer allfällig in Rette ausgebrochenen Jägerdivision feine Borschriften ausweist und somit einen Theil der Mannschaft gleichsam dem Feinde preisgibt, der bei richtiger Berwendung zur Unterstüßung des Bataillonsearre Wesentliches beitragen fann.

Das neue, provisorische Reglement ist in dieser Beziehung vollfommener. Es ichreibt vor, daß im Augenblick der Carréformation die in Tirailleurfette ausgebrochene Jägerkompagnie für fich die Masse (Klumpen) bilde, wenn sie sich in ihrer Aufftellung an einen natürlichen Stüppunkt lehne oder in der Rähe einen solchen erreichen könne; in diefer Stellung soll dieselbe das Feuer des Carré durch gut gezielte Schuffe auf den Feind unterfügen. Bäre die Jägerfette aber gang in der Näbe des Bataillons, oder fande fie feinen Unlehnungspuntt, fo mußte fie fich raich auf die Eden des Carre, wenn möglich auf die rudwärtigen, begeben und dort die Maffe bilden. Diefe Borfchriften find fehr zwedmäßig, allein mit der weitern Anordnung des neuen Reglements find wir nicht einverstanden, daß nämlich die Schüten aus dem Rlumpen schon in größere Entfernung auf die feindliche Kavallerie schießen und fie beunruhigen follen. Wenn man bedenft, wie fchwierig es balt, die Soldaten und namentlich Milizen vor allzu frühzeitigem Losbrenuen der Gewehre ju bemahren, fo wird man auch einseben, daß diese Schuffe aus den ruckwärtsftehenden Rlumpen nicht nur die Rommandowörter der befehlenden Offiziere übertonen, sondern auch unaufhaltsam das Feuer einer ganzen Front nach fich ziehen würden und dadurch leicht das Verderben des ganzen Carré berbeiführen fonnten, denn der Rommandant mare des Mittels beraubt, den erft nachfolgenden Choc der Ravallerie mit nachdrucklichem Feuer zu empfangen.

Esiftabernoch aus einem andern Grund nichtrathfam, die an den hintern Ecen flebenden Jäger
feuern zu laffen. Die ansprengende Reiterei ift
nämlich durch die vordere Front flets mehr oder
minder maskirt und da die Maffen ziemlich nabe
am Bataillonscarre fleben, so ift die Gefahr vorhanden, daß im Gifer des Gefechts unfere eigenen
Leute durch die Jäger gefährdet mürden, das müßte,
wie bekannt genug ift, höchst demoralistrend wirken.

Nach unferm Dafürhalten follte man es von den Umftänden abhängig machen, ob wir die Klumpen an den vordern oder rudwärtigen Eden des Carré aufftellen follen.

Kömmt die Jägerabtheilung in guter Verfassung und frühzeitig genug beim Bataillon an, so daß sie noch vor dem Anprall der Reiterei einen festen Alumpen bilden kann, so soll sie sich auf den vordern Ecken des Carré in Masse formiren, wo sie zwar mehr gefährdet ist, aber auch wirksamer am Rampfe Theil nehmen kann. In dieser Stellung sind nämlich sowohl die scharfen und am meisten ausgesetzten Schen des Carré gedeckt, als auch vor der Angriffsfront ein Kreuzseuer ermöglicht. Aber

auch hier würden wir dem Alumpen fein selbftftändiges Feuer gestatten, theils wegen der schon berührten Gefahr, das Carrefeuer zu zersplittern, theils weil gerade in einem solchen Rreuzseuer von Seite des Klumpen, das gleichzeitig mit dem Frontalfeuer in den Feind einschlüge, von erschütternder Wirkung auf die Angreifer sein müßte.

Rommt dagegen die Jägerabtheilung verwirrt oder zu fpat beim Bataillon an, um auf den vordern Eden noch vor Ankunft der Ravallerie mit Rube die Maffen zu bilden, fo begibt fie fich auf die hintern Ecken, um dort, beffer geschüpt, fich ju sammeln und in Alumpen ju formiren. Sier mußte fie aber ruhig bleiben und fonnte nicht am Feuergefecht Theil nehmen, es fei denn, die Reiterei gerathe durch eine Schwenfung in befonders günstige Schuftinie der Masse, was dann eintref. fen fonnte, wenn ein Reiterzug vom Carrefeuer erschüttert, umwendet, um einem zweiten Trupp Plat zu machen, oder wenn ein solcher vor der Front ausweichen würde und die Flanke des Carré ju erreichen fuchte. Es mare unter Umftanden auch möglich, die Klumpen, die fich auf den bintern Ecen des Carré formirt baben, auf die vorbern Eden marichiren ju laffen, mo diefelben ibre gute Wirtfamfeit in vollem Dafe auszuüben Belegenbeit batten, wie wir vorbin berührt*).

Wenn tiefe Ergänzungen zu den durch das Reglement von 1847 gegebenen Borschriften binzugefügt und damit in Einklang gebracht werden, so erhalten wir ein Carré, das allen Anforderungen der Widerstandsfähigkeit und Einfachheit Genüge leistet und auf das wir uns, wenn es nach Gebühr eingeübt wird, in der Stunde der Gefahr ruhig verlassen dürfen.

Schweiz.

Et. Sallen. (Schluß.) Einen weitern Berhandlungegegenftand bilbet ber Borfchlag ber Rommiffion, bei'm Großen Rathe bes Kantons barum einzufommen, es wolle berfelbe auf ben Gesegesvorschlag vom 13. Mai 1856 über einige Abanberungen bes Militargesetzes vom 6. Mai nicht eintreten.

^{*)} Sier gerathen wir auch wieder mit dem neuen Reglemente in Bide fpruch, da es, wo immer möglich, die Rlumpen auf der rudwärtigen Front formiren mill. In der Regel mird es mobl leichter fein, die Bager auf der hintern Front ju fammeln, als fcon por der bedrobten Front aufzuhalten. Much mare es jur Bermeidung von Gelarm und Bermirrung nicht rathfam, eine beinahe zerfvrengte Kompagnie por der angegriffenen Gront ju fammeln ; befmegen fchlagen wir fur diefen Rall die Cammlung auf ber bintern (der angegriffenen entgegengefetten) Front vor, mo die Bager durch das Carré gefcutt find. Da aber auf diefem Blate die Rlumpen beinabe feine Wirffamfeit baben, dagegen auf der vorbern Front eine febr fcone, fo ift es zwedmäßiger, die Maffen auf ber vordern Front ju formiren. Dagu bedarf es aber eines geordneten Gintreffens ber Jager beim Bataillon. Das die Begrundung der von uns vorgefchlagenen Aufftellung ber Bagerflumpen.

Diefer Borichlag wird mit Einmuth zum Befchluß erhoben, nicht etwa, weil das Gefet von 1852 volltommen mare, — gegentheils wurden schreiende lebelftande
bes jetigen Spftems ber Wiederholungefurse z. B. und
andere auf's Schlagenbste nachgewiesen, sondern gerade
weil der Gesetesvorschlag des Kleinen Rathes nicht viel
Befferes, ja sogar zum Theil Schlimmeres als das bisher Bestandene (so z. B. Beschränfung der Kompetenz
bes Oberinstruftors) bringt, und namentlich weil wesentliche Abanderungen in der Armee-Organisation durch
die Bundesversammlung bevorstehen dürsten und bann
natürlich hier abermals das fantonale Geset darnach
modifizitt werden müßte.

Endlich wird ber Berfammlung die Eingabe bes Rleinen Rathes dd. 17. Mai v. 3. an ben Bunbesrath mitgetheilt, welche für Bereinfachung und größere Centralifation im Militarwefen fich ausspricht, und im Dezember v. 3. in biefem Blatte schon ein Mal nähere Erwähnung gefunden hat.

Bebn Rantone haben fich bie jest über biefelbe ertlart, und gwar ftimmten Graubunden, Unterwalden D. 28. und N./B. bei; Freiburg in folgenden Buntten: Wahl und Befolbung ber Infanterie-Inftruftoren burch ben Bund gleich benen ber Spezialmaffen; Die Militarichu-Ien ber Infanterie follen nach Urt berjenigen ber Gpegialwaffen eingeführt werben; ber erfte Unterricht ber Spezialmaffen foll vom Bunde getragen merben ale rein eibgenöffifch; zu ben Bieberholungefurfen follen nur bie 5-6 jungften Jahrgange berufen werben, bie altern, bie fcon 3/4 Wieberholungefurfe gemacht haben, follten genügend inftruirt fein , um in bie Referbe übertreten gu tonnen. Bon Vereinfachung ber Diftinftionszeichen will Freiburg nichte miffen, andere Bunfte ber Uniformirung berührt es nicht. Margau will 1) Bereinfachung und praftifchere Geftaltung bee Uniformmefene; 2) leber= nahme bes Borunterrichts ber Spezialmaffen burch ben Bund. Bafelland will 1) gegenwartig an's Uniformi= rungemefen noch nicht Sand anlegen, fonbern erfahren, mas bie friegführenben Staaten ale burch bie Erfahrung bewährt bei fich einführen; 2) auch bie altern Jahrgange ben gangen Wieberholungefure machen laffen, weil fonft Störungen im Rurfe eintreten, Die Sparfamfeit bier auf Roften ber Diensttauglichfeit genbt murbe und anberfeits ber Beitgewinn fur die Leute hochft unbedeutend mare; 3) Bollftandige liebernahme bes Militarunterrichte burch ben Bund. Weist namentlich auf die Stellung ber Infanterie-Inftruttoren in fleinen Rantonen bin. Teffin ftimmt bei. Waabt, "bien loin de pouvoir l'appuyer, se voit dans la nécessité de s'y opposer de toutes ses forces." Reuenburg ftimmt bei. Rlagt ebenfalle über bie Mube, welche es babe, tuchtige Infanterie-Inftruftoren fich zu erhalten. In ber frangofischen Schweiz halte man aber barauf, bag bie Cpauletten beibehalten werben; nil faut bien laisser cette compensation pour tout le dévouement que le service militaire exige"; für bie "suppression totale du frac". Bug für Erfetung bes Frades burch Raput mit Mermelmefte ober furgem Baffenrod; fur Beibehaltung ber Offizierebiftinttionen; für Stellung und Befoldung ber Infanterie-Inftruftoren burch ben Bund, gegen weitere Centralifation. Thurgau endlich halt im gegenwärtigen Moment eine einläßliche Behandlung bes Gegenftanbes ber gro-

fern Centralisation burch bie Bunbesbehörben noch nicht für geeignet, ohne feine Unficht barüber auszusprechen, ift bagegen mit ben Unfichten über Bereinfachung ber Uniformen einverftanben.

Den Schluß ber Traftanben bilbeten hausliche Angelegenheiten; fo murbe u. A. für ben aus bem aktiven Militarbienfte ausgetretenen herrn. Major Seifert nach Ablehnung bes herrn Stabsmajor Bruberer herr Major hefti, Baffenkommandant ber Artillerie, als Prafibent bes Bereins gewählt.

Spät konnte man sich erft ben leiblichen Genüssen ber Tasel zuwenden, verplauberte bann wenige Stunden in Ernst und Scherz, zog vaterländische und soldatische Gestänge zu Ehren, und vernahm ein wohlgemeintes Absichiedswort bes abtretenben Präsidiums, des um den Berein sehr verdienten herrn Major Seisert, unentwegt sortzusahren in dem Streben auf Wahrung und hebung der militärischen Interessen auf Wahrung und hebung der militärischen Interessen des Kantons, sich nicht einschüchtern und abschrecken zu laffen durch bisherigen geringen Erfolg bei der obersten Behörde, und durch die allerdings großen Opfer, die vom St. Gallischen Offiziere gesordert werden, sondern stets fortzuwandeln auf dem eingeschlagenen Psade, auf daß wir unsere Pslicht gegenüber dem Kantone und dem schweizerischen Baterlande erfüllen!

Bürich. Der Regierungerath hat bem Gerrn Oberft Bierz die nachgesuchte Entlassung ale Kantonaloberft unter bester Berrankung seiner langjährigen und ausgezeichneten Dienste ertheilt. Gerr Fierz trat schon 1807 in Dienst, diente also 50 Jahre. Er diente von der Pike auf und besehligte unter Anderm 1813 ale hauptmann die Grenadiersompagnie bei Eglisau, welche im Unmuth darüber, daß man die Neutralität nicht behauptete, die Gewehre zerschlug. Seit 1832 war er Oberst und von da an bis 1840 Kommandant der Landwehr. (Eidg. 3.)

Heldenbuch der Schweiz.

Berausgegebe:

und bem Baterland und feiner Armee gewibmet bon Jafob Rubler.

Mit einem Umschlag, welchen eine lithographirte Abbilbung: "Der Tob Winfelried's" und bas fehr gelungene Bortrait bes Generale Dufour ziert. Breis Fr. 2. 50.

Der "ichmeigerische Sandelscourier" fällt über obige Schrift folgendes Urtheil:

"Dem Baterlande und feiner Armee gewihmet ift bei Steiner in Winterthur ein "Belbenbuch ber Schweig" erschienen, von Jatob Rubler verfaßt und herausgegeben. Es umfaßt eine Auswahl großer, burch die Dichtfunft verherrlichter Thaten aus ber alten Schweizergeschichte, wie fie in ber Erinnerung unferes Boltes leben , um es gu jeder Nacheiferung zu entflammen. In welcher Form auch folche Befchichte geboten werben mag, Boefte ober Profa, fie bleibt ftete willtommen, wenn fie nur nie bie Mabnung verfehlt, bag ber Entel auf bem blutgebung= ten Opferfelde ber Bater nicht erschlaffen foll. Wir wollen inbeffen ben auch in Diefem Berte portommenben Begriff: "Armee" auf bas gange Schweizervolf angewendet wiffen. Jeber Schweiger ift Golbat. Es ift unflug und unrecht, bier eine Art exclusive Benennung fur bie erften Auszuge einzuführen. Und - wenn es zum Meußersten fommen follte, - fampft nicht Alles mit? Der Rampf ber Beifter, gilt ber Nichts? Dhne ihn fein Sieg ber Baffen. Bir empfehlen übrigene bieg Belbenbuch ber Schweiz unfern Freunden aufe Barmfte." Winterthur, im Mary 1857.

Steiner'iche Buchhandlnug.